

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1904. Gesetz-Entwurf. Die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

# Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

### Gesetz-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evang.-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

#### Artikel I.

Das kirchliche Gesetz vom 29 September 1899, die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer betreffend, erleidet nachstehende Abänderungen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrer der evang.-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter	bis zu vollen 8 Jahren	1800 M.
von 8 „ „	11 „ „	2200 „
„ „ „ „ 11 „ „	14 „ „	2600 „
„ „ „ „ 14 „ „	17 „ „	3000 „
„ „ „ „ 17 „ „	20 „ „	3400 „
„ „ „ „ 20 „ „	23 „ „	3800 „
„ „ „ „ 23 „ „	26 „ „	4200 „
„ „ „ „ 26 und mehr	„ „	4600 „

2. In § 3 werden die Worte „eine besondere Vergütung von jährlich 1000 M.“ ersetzt durch die Worte „eine besondere Vergütung von jährlich 1100 M.“

3. Der § 6 wird aufgehoben.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Wirksamkeit.

## Begründung.

Die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen hat seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer wiederholt die Generalsynode beschäftigt. Sowohl 1894 wie 1899 konnten kirchliche Gesetze zur Verabschiedung kommen, welche wesentliche Verbesserungen der im Lauf der Jahre immer mehr als unzureichend empfundenen Pfarrbesoldungen brachten.

Entsprechend der allmählichen Zunahme der verfügbaren Mittel konnte hierbei nur schrittweise vorgegangen werden. Während das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895 neben der Erhöhung der Anfangs- und Höchstbesoldung die gleichmäßige Festsetzung aller Zulagen auf 400 *M* brachte, setzte dasjenige vom 29. September 1899 die bisher fast durchweg 5 Jahre betragende Zulagefrist auf 3 Jahre fest und gewährte daneben in bedingter Weise den Geistlichen mit 23 und mehr Dienstjahren eine Alterszulage von 200 *M*.

Durch die bisherige ständige Zunahme des Ertrags der allgemeinen Kirchensteuer, von welcher trotz eines augenblicklich eingetretenen verhältnismäßigen Stillstands wohl angenommen werden darf, daß sie — wenn vielleicht auch vorerst in vermindertem Maße — auch fernerhin anhalten wird, ist die Möglichkeit geschaffen, nun wieder einen Schritt weiter zu gehen. Es wird vorgeschlagen, unter Beseitigung der bisherigen Alterszulage eine weitere Dienstalterstufe mit einer Besoldung von 4600 *M* zu schaffen, in welche die Pfarrer mit Zurücklegung des 26. Dienstjahres einrücken sollen. Daneben soll einer Anregung der 1899er Synode entsprechend die Vergütung für Dienstvikare auf 1100 *M* (statt bisheriger 1000 *M*) erhöht werden, wie es das Staatsgesetz vom 18. Mai 1899 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln bereits vorgesehen hat.

Es steht außer Zweifel, daß durch diesen neuen Vorschlag wiederum keine endgültige Regelung der Besoldungsfrage erzielt wird. Es soll eben das jetzt Mögliche geschehen, das Weitere muß der Zukunft überlassen bleiben. Wie sie sich für die kirchlichen Finanzen gestalten wird, ist zur Zeit unübersehbar angesichts der beiden Tatsachen, daß die in Aussicht genommene Änderung der Staatssteuergesetzgebung auch für die allgemeine Kirchensteuer von einschneidender Bedeutung sein wird, und daß das erwähnte Staatsgesetz und damit die Dauer der Bewilligung des Staatszuschusses für die evang. Pfarrer im Betrag von jährlich 300 000 *M* mit dem Jahre 1909 zu Ende geht. Es wird Aufgabe der Kirchenregierung sein, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Landeskirche die ihr zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben unentbehrlichen äußeren Mittel auch künftig zu Gebote stehen.

Die finanzielle Wirkung dieser Vorlage ist nicht von großer Tragweite, sie wird aber vollständig erst allmählich zur Geltung kommen, weil die Erhöhung der Höchstbesoldung auch eine entsprechende Steigerung der nach dem 1. Januar 1905 zur Anweisung kommenden Ruhegehälter der im Genuß der Höchstbesoldung gestandenen Pfarrer und ebenso ein Steigen der Witwen- und Waisengehälter der Hinterbliebenen solcher Pfarrer im Gefolge hat, soweit diese dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse angehören. (Vergl. § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 4. Oktober 1899 über die Ruhegehälter der Geistlichen und § 17 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse von 1888).

Nach dem Stand auf 1. Januar 1904 hatten 116 Pfarrer ein Dienstalter von 26 und mehr Jahren und wären darum, wenn dieser Gesetz-Entwurf schon jetzt in Kraft stünde, zum Bezug einer Zulage von 400 *M* berechtigt. Dadurch würde ein Mehraufwand von  $116 \times 400 = 46\,400$  *M* jährlich erwachsen, dem aber infolge des Wegfalls der Alterszulagen von je 200 *M* eine Ersparnis von 23 200 *M* gegenüber stünde. Der wirkliche Mehraufwand an Besoldung würde also für 1904 nur 23 200 *M* betragen. Er wird aber in den kommenden Jahren (1905—1909) noch etwas niedriger sein, weil die Zahl der Pfarrer von 26 und mehr Dienstjahren nach den angestellten Berechnungen noch für mehrere Jahre im Abnehmen begriffen ist.

Die jährliche Steigerung des Aufwands für Ruhegehälter wird sich auf etwa 1 200 *M*, des der Geistlichen Wittwenkasse zur Last fallenden Bedarfs für Wittwen- und Waisengehälte auf weniger als 1 000 *M* belaufen, bis der Beharrungszustand eingetreten sein wird.

Die Steigerung des Aufwands für Dienstvikariate, deren zur Zeit 17 bestehen, wird mit sofortiger Wirkung  $17 \times 100 = 1\,700$  *M* betragen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.